

Allgemeine Finanzverwaltung

(Einzelplan 60)

33 Agrarsubventionen vielfach nicht besteuert

(Kapitel 6001 Titel 012 01)

Zusammenfassung

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden oft nicht oder unzutreffend besteuert, weil der Finanzverwaltung Informationen zu Agrarsubventionen fehlen. Land- und Forstwirte können bei den Landwirtschaftsämtern Agrarsubventionen der Europäischen Union sowie aus den Haushalten von Bund und Ländern beantragen. Dabei handelt es sich um steuerpflichtige Einkünfte. Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass jeder zehnte landwirtschaftliche Betrieb, der Agrarsubventionen erhielt, dem Finanzamt nicht bekannt war. Diese Betriebe versteuerten ihre Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft überhaupt nicht. Dem Finanzamt bekannte Betriebe hatten mitunter in ihren Steuererklärungen die Agrarsubventionen verschwiegen. Für eine vollständige steuerliche Erfassung der Einkünfte fehlen den Finanzämtern geeignete Informationen. Der Bundesrechnungshof hat einen Informationsaustausch zu Agrarsubventionen zwischen Landwirtschafts- und Finanzverwaltung empfohlen. Dazu könnte die Mitteilungsverordnung erweitert werden.

33.1 Prüfungsfeststellungen

Die Europäische Union sowie Bund und Länder gewähren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag Agrarsubventionen. Die Anträge sind bei den Landwirtschaftsämtern zu stellen. Agrarsubventionen sind steuerpflichtige Einkünfte. Land- und Forstwirte müssen sie in ihren Steuererklärungen angeben.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass jeder zehnte landwirtschaftliche Betrieb, der Agrarsubventionen erhielt, dem Finanzamt nicht bekannt war. Diese Betriebe versteuerten ihre Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

überhaupt nicht. Nach dem Hinweis des Bundesrechnungshofes forderte beispielsweise ein Finanzamt bei einem Betrieb 125 000 Euro Steuern nach. Auch dem Finanzamt bekannte Betriebe hatten mitunter in ihren Steuererklärungen die Agrarsubventionen verschwiegen. Nach Erhebungen der Landesrechnungshöfe betraf dies bis zu 10 % der Steuererklärungen.

Die Finanzämter können Informationen über Agrarsubventionen aus anderen Quellen erhalten, z. B. aus Mitteilungen anderer Behörden. Diese enthalten aber nicht die notwendigen Angaben oder sie eröffnen nicht die Möglichkeit, bisher dem Finanzamt nicht bekannte land- und forstwirtschaftliche Betriebe aufzudecken. Auch fehlt ein steuerliches Merkmal, das den Finanzämtern die eindeutige Zuordnung der Subventionsdaten zu den Betrieben ermöglicht.

Die Mitteilungsverordnung verpflichtet Behörden, bestimmte Zahlungen dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Dies soll sicherstellen, dass Zahlungsempfänger Einnahmen aus öffentlichen Mitteln vollständig versteuern. Bei Agrarsubventionen beschränkt die Verordnung die Mitteilungspflicht allerdings auf Zahlungen an Nebenerwerbslandwirte. Eine elektronische Übermittlung der Daten ist zudem technisch bislang nicht umgesetzt.

33.2 Würdigung

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass eine ordnungsgemäße steuerliche Erfassung von Agrarsubventionen derzeit nicht gewährleistet ist. Die verfügbaren Informationsquellen der Finanzverwaltung sind hierfür unzureichend. Dabei hat der Bundesrechnungshof hervorgehoben, dass Informationen über Agrarsubventionen es auch ermöglichen, bislang dem Finanzamt unbekannt land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu besteuern.

Der Bundesrechnungshof hat einen Informationsaustausch zu Agrarsubventionen zwischen der Landwirtschafts- und der Finanzverwaltung empfohlen. Er hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) aufgefordert, Maßnahmen zur Einrichtung eines Mitteilungsverfahrens zu ergreifen, um Daten der Landwirtschaftsämter zeitnah, vollständig und elektronisch den Finanzäm-

tern bereitzustellen. Dabei sollten die Landwirtschaftsämter im Antrag zu Agrarsubventionen auch ein steuerliches Merkmal des Empfängers abfragen.

33.3 Stellungnahme

Das BMF hat die Notwendigkeit eines umfassenden Informationsaustauschs zu Agrarsubventionen anerkannt. Hierfür hält es wie der Bundesrechnungshof ein elektronisches Mitteilungsverfahren für den richtigen Weg. Umzusetzen sei dies allerdings nur langfristig.

33.4 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof hält an seiner Beanstandung fest. Das BMF darf es nicht damit bewenden lassen, eine langfristige Perspektive für den Informationsaustausch aufzuzeigen. Es sollte in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und gemeinsam mit den Ländern aktiv und unverzüglich die Voraussetzungen für das Verfahren schaffen. Mit der Mitteilungsverordnung steht ihm ein eigens für entsprechende Fälle geschaffenes Instrument zur Verfügung, das lediglich erweitert werden müsste.